

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal, der Naherholungszweckverbände Ittertal und Bergisch-Märkischer, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

67. Jahrgang

Nr. 31

Dienstag, den 15. November 2011

---

## Inhaltsverzeichnis

Seite 49	Kreis Mettmann	<b>Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung der Aufgaben nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2011 und 2012</b>
	Kreis Mettmann	<b>Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2011 und 2012</b>

## Kreis Mettmann

## Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

### Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung der Aufgaben nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) vom 20.10.2011

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung vom 25.07.2011 hat der Kreistag des Kreises Mettmann im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

- (1) Der Kreis Mettmann als zuständige Behörde zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6b BKGG (§ 3 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz) zieht die kreisangehörigen Städte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Durchführung der ihm nach § 6b BKGG obliegenden Aufgaben heran.
- (2) Die Aufgabendurchführung erfolgt im Namen des Kreises Mettmann.

#### § 2

- (1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben nach dem BKGG und des einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen innerhalb des Kreisgebietes kann der Kreis Mettmann Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.
- (2) Der Kreis Mettmann ist Widerspruchsbehörde gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Ebenso ist der Kreis für die die Vertretung in gerichtlichen Verfahren zuständig.
- (3) Die kreisangehörigen Städte sind verpflichtet, zur einheitlichen Durchführung der Aufgaben nach § 6b BKGG die vom Kreis Mettmann bereitgehaltenen technischen Einrichtungen und Programme zur automatisierten Datenverarbeitung zu nutzen. Für die Steuerung und Planung der Kosten nach § 6b BKGG ist der Kreis Mettmann berechtigt, sich die erforderlichen Daten durch eine automatisierte Datenabfrage und durch örtliche Erhebungen bei den ka. Städten zu beschaffen. Diese Berechtigung erstreckt sich auch auf personenbezogene Daten.
- (4) Der Kreis Mettmann behält sich vor, im Allgemeinen oder im Einzelfall selbst tätig zu werden. Er ist im Rahmen der Fachaufsicht berechtigt, sich jederzeit Einsicht in die Art und Weise der Aufgabendurchführung zu verschaffen und die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung zu überprüfen.

#### § 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung der Aufgaben nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) vom 20.10.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung zur Änderung der Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 07. November 2011

Thomas Hendele  
Landrat

### 1. 1. Nachtragssatzung

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2011 (GV NRW S. 269) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 20.10.2011 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

#### § 1

Im 1. Nachtragshaushaltsplan werden

#### 2011

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
<b>im Ergebnisplan</b>				
Erträge	419.036.400	6.153.250		425.189.650
Aufwendungen	419.036.400	14.998.950		434.035.350
<b>im Finanzplan</b>				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	402.572.700	147.850		402.720.550
Auszahlungen	409.806.900	11.862.650		421.669.550
<u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	5.666.250		630.000	5.036.250
Auszahlungen	9.207.700		1.189.100	8.018.600

#### 2012

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
<b>im Ergebnisplan</b>				
Erträge	414.878.200	16.526.250		431.404.450
Aufwendungen	424.159.500	15.702.750		439.862.250
<b>im Finanzplan</b>				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	411.521.500	16.518.250		428.039.750
Auszahlungen	414.926.250	15.664.750		430.591.000
<u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	4.839.350		1.100.000	3.739.350
Auszahlungen	11.422.500	27.500		11.450.000

#### § 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird für 2011 und 2012 **nicht** geändert.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird in **2011** gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 37.957.950 € um 10.827.200 € erhöht und damit auf **48.785.150 €** festgesetzt.

In **2012** wird der Gesamtbetrag gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 32.398.900 € um 10.702.500 € erhöht und damit auf **43.101.400 €** festgesetzt.

### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird für **2011** gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 1 € erhöht und damit auf **1 €** festgesetzt. Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird für **2012** gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1 € um 1 € vermindert und damit auf **0 €** festgesetzt.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird für **2011** gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 8.845.699 € erhöht und somit auf **8.845.699 €** festgesetzt.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird für **2012** gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 9.281.299 € um 823.499 € vermindert und somit auf **8.457.800 €** festgesetzt.

### § 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird für 2011 und 2012 **nicht** geändert.

### § 6

- a) Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 KrO NRW eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz der Gemeinden wird für das Haushaltsjahr **2011** um 1,9 v. H. reduziert und von 43,7 v. H. auf **41,8 v.H.** der jeweils für 2011 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Der Umlagesatz für das Haushaltsjahr **2012** wird **nicht geändert**. Die Kreisumlage ist zu ¼ der Jahreszahllast jeweils am letzten Werktag im Februar, Mai, August und November fällig.
- b) Die bisher festgesetzten Mehrbelastungen der Berufskollegs des Kreises Mettmann werden **nicht** geändert.
- c) Die bisherige Sonderumlage des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird **nicht** geändert.

### § 7

- a) Bei den im Stellenplan als „künftig umzuwandeln“(ku-Vermerk) bezeichneten Planstellen sind die Tätigkeitsmerkmale des TVöD bzw. die funktionsgerechte Bewertung der Beamtenstelle zu beachten; die im Stellenplan mit „künftig wegfallend“ (kw-Vermerk) bezeichneten Planstellen entfallen bei Freiwerden der Planstelle.
- b) Die an den Landschaftsverband zu entrichtende Umlage beträgt für 2011 17,0 v. H. und wurde für **2012** von 17,2 v. H. um 0,1 v. H. auf **17,1 v. H.** der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen reduziert.

## 2. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 26.10.2011 vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die durch den Kreistag am 20.10.2011 beschlossene Haushaltssatzung und ihre Anlagen mit Verfügung vom 09.11.2011 genehmigt.

Die 1. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Kreishaus in Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Zimmer 1.205, montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr zur Einsichtnahme vorgehalten und ist auf der Homepage des Kreises Mettmann unter [www.Kreis-Mettmann.de](http://www.Kreis-Mettmann.de) im Internet verfügbar.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 10. November 2011

Thomas Hendele  
Landrat